

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 138/07 B

L 7 AS 188/07 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 715/06 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Regensburg Stadt,
Galgenbergstraße 24, 93053 Regensburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K n i c k r e h m
und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts hat der Kläger zwar form- und fristgerecht mit Schreiben seines früheren Prozessbevollmächtigten vom 29. August 2007 Beschwerde eingelegt, den Rechtsbehelf bisher aber nicht form- und fristgerecht nach § 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet; der bisherige Prozessbevollmächtigte des Klägers hat vielmehr mit Schreiben vom 31. Oktober 2007 mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe.
- 2 Eine den Formvorschriften entsprechende Beschwerdebegründung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) ist auch nach Zustellung des die Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses (Senatsbeschluss vom 5. März 2008; dem Kläger zugestellt am 20. März 2008) nicht beim BSG eingegangen.
- 3 Die Beschwerde des Klägers muss deshalb wegen fehlender Begründung als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

